

Die Entsprechungserklärung in der Bescheinigung nach den aktualisierten Grundsätzen zur Erstellung von Jahresabschlüssen¹

- erläutert an der einzuholenden Vollständigkeitserklärung, der schriftlichen Auftragsbestätigung und des Erstellungsberichtes -

Einleitung

Die aktualisierten berufständischen Verlautbarungen zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen der Bundessteuerberaterkammer (BStBK)² und des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW)³ enthalten eine Reihe von bereits in den Vorgängerverlautbarungen enthaltenen Regelungen, aber auch eine Reihe von Neuerungen die grundlegende Veränderungen gegenüber diesen enthalten.

Am auffälligsten sind die Änderungen in der Begrifflichkeit (beurteilen statt prüfen) und die veränderten Formulierungen der zu erteilenden Bescheinigung.

So enthalten alle Musterbescheinigungen folgende Formulierung: "*Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.*" bzw. "*Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt.*"

Dieser Hinweis auf die Einhaltung der Grundsätze der zitierten berufständischen Verlautbarungen in den Mindestumfang der zu erteilenden Bescheinigungen ist m. E. als eine Entsprechungserklärung zu verstehen. Eine solche Entsprechungserklärung haben die Vorgängerversionen nicht enthalten.

...

Fazit

Die Einholung einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung ist eine Erstellungshandlung, die vom StB/WP/vBP genauso viel Beachtung verlangt, wie jede andere Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses.

Zwar ist der prozentuale Anteil der jährlich erstellten Jahresabschlüsse, die wegen einer inkorrekt entprechenserklärung und/oder inkorrekten Vollständigkeitserklärungen zu einem Fremdschaden führen, mit Sicherheit schwindend gering sein. Dennoch wär es ein schwerwiegender Fehler diese Thematik als unbedeutend anzusehen. Die durch diese Inkorrekttheit verursachten Schadensfälle können im Einzelfall erheblich sein.

Die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von StB/WP/vBP enthalten Haftungsausschlüsse "... wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung ...". Hieraus folgt, dass der StB/WP/vBP, dem eine Schadensverursachung wegen der Nichtbeachtung der zitierten berufständischen Verlautbarungen nachgewiesen wird die daraus resultierende Schadensforderungen ohne Rückdeckung durch seine Vermögenshaftpflichtversicherung begleichen muss.

¹ erschienen im HLBS-Report 1/2011, S. 2 - 4

² Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vom 12. u. 13.04.2010 (BStBK VL-JA 04/2010); DSrR Heft 16/2010 v. 23.04.2010

Download unter www.bstbk.de Rubrik: Aktuelle Themen (bzw. der Vorgängerversion).

³ Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer) IDW-Standard S 7

(Der IDW Standard S 7 wurde in den IDW Fachnachrichten Nr. 12 / 2009, S. 623 bis 635 veröffentlicht.) (bzw. der Vorgängerversion).